

Vereinsstatuten für **forum-lichtblick.ch**

Art. 1 Name

- 1.1 Der Verein **forum-lichtblick.ch** ist ein privatrechtlicher, politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60ff ZGB.

Art. 2 Sitz

- 2.1 Rechtsdomizil ist der offizielle Geschäftssitz des Vereins in Chur.

Art. 3 Zweck

- 3.1 Zugang zu den neuen Medien gehören heute zu den Grundrechten der Gesellschaft. Dieser Zugang ist für Personen mit und gegebenenfalls auch ohne Handicap jedoch nicht immer ohne Unterstützung möglich.
- 3.2 **forum-lichtblick.ch** hat zum Ziel, diesen Zugang zu ermöglichen. Zu diesem Zweck stellt der Verein Material zur Verfügung und leistet persönlich Unterstützung zur Nutzung z.B. in Form von Internetcafés.
- 3.3 Der Verein führt eine Webseite, welche es Beteiligten erlaubt, ihre Inhalte und Meinungen in Schrift, Bild, Ton oder Film der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Insbesondere fördert er auch die Zusammenarbeit mit ähnlichen Institutionen.
- 3.4 **forum-lichtblick.ch** entwickelt und fördert Projekte, welche dem Vereinszweck entsprechen.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
- 4.2 Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- 4.3 Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss auf Ende Dezember des laufenden Jahres erfolgen. Die entsprechende Erklärung ist spätestens einen Monat vor dem Kündigungsdatum beim Vorstand einzureichen.
- 4.4 Mitglieder, die den Zielen des Vereines zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten dessen Ansehen schädigen, können von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- 4.5 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

Art. 5 Aufnahmeverfahren

- 5.1 Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, hat ein Aufnahmeformular auszufüllen und an den Vorstand zu richten.
- 5.2 Der Vorstand informiert über neue Beitritte an der nächsten gemeinsamen Vorstandssitzung oder an der Mitgliederversammlung.

Art. 6 Mitgliedschaftsrechte und –pflichten

- 6.1 Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.
- 6.2 Vereinsarbeit wird gemäss Reglement entschädigt.

Art. 7 Ethische Richtlinien

- 7.1 Die Mitglieder verpflichten sich, ihre fachlichen Kompetenzen so einzusetzen, dass sie die Privatsphäre, das Ansehen und die persönliche Integrität aller Mitglieder und der AutorInnen, sowie evt. deren gesetzlichen Vertreter in jedem Fall schützen und achten.

Art. 8 Organe des Vereins

- 8.1 Organe des Vereins sind der Vorstand, die Geschäftsstelle und die Mitgliederversammlung.

Art. 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidium, Vizepräsidium, Kassier und max. 2 Beisitzern. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- 9.2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.
- 9.3 Das Präsidium und die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit wird auf zwölf Jahre beschränkt. Im Falle eines geschäftsführenden Präsidiums kann die Amtszeit im Interesse des Vereins **forum-lichtblick.ch** mit zweijähriger Amtsdauer auf unbestimmte Zeit verlängert werden.
- 9.4 In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, insbesondere:
 - Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen
 - Prüfung von Aufnahmegesuchen und Entscheid über Aufnahme von Mitgliedern
 - Rechnungsführung für den Verein (Kassier/in)
 - Beschlussfassung über sämtliche Ausgaben
 - Erlass von Reglementen
- 9.5 Vorstandsmitglieder müssen ihren Rücktritt aus dem Gremium mindestens drei Monate im Voraus bei den anderen Vorstandsmitgliedern anmelden. Nach Möglichkeit sind sie um eine entsprechende Ersatzperson besorgt.
- 9.6 Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz anfallender Spesen. Ein massvolles Entgelt an Vorstandsmitglieder kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen

Art. 10 Mitgliederversammlung

10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. In dringenden Fällen wird durch den Vorstand oder auf Begehren von 1/5 aller Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

10.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens 10 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden durch Brief oder E-Mail an alle Mitglieder einzuberufen.

10.3 Anträge sind mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

10.4 In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- Wahl der Präsidentin, des Präsidenten und des Vorstandes
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Protokolls
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Art. 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

11.2 Auf Verlangen eines Mitglieds ist eine Abstimmung oder eine Wahl geheim durchzuführen.

11.3 Für Änderungen der Statuten, den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Auflösung des Vereins braucht es die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art. 12 Haftung

12.1 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 16 Finanzierung

16.1 Der Verein finanziert sich durch allfällige Mitgliederbeiträge, Spenden und Subventionen öffentlicher Institutionen, Stiftungen, sowie natürlicher und juristischer Personen.

Art. 17 Vereinsvermögen

17.1 Im Falle der Auflösung des Vereins ist die Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung wird für das Vereinsvermögen eine steuerbefreite Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck und mit Sitz in der Schweiz bestimmen.

Art. 18 Vereinseigentum

18.1 Alle Rechte an:

- der Internetseite **forum-lichtblick.ch**
- dem Web-Design
- der Programmierung
- der grafischen Gestaltung und sämtlichen visuellen Elementen
- dem **lichtblick**-Café
- der **lichtblick**-Zeitung
- allen zukünftigen Produkten, Erfindungen und Designs, welche im Rahmen der Vereinstätigkeit gemacht oder hervorgebracht werden bleiben auch nach den Austritten der zuständigen RessortleiterInnen als Mitglieder aus **forum-lichtblick.ch** Eigentum des Vereins.

Diese Statuten ersetzen die vom 13.11.2013